

Von forte zu pianissimo in wenigen Taktschlägen — Die SUISA hat 2019 mit 171 Millionen Franken das beste Ergebnis ihrer 96-jährigen Geschichte erzielt. Bei Fr. 155,2 Mio. Einnahmen aus Urheberrechten können wir nach einem Kostenabzug von im Schnitt 13% Fr. 135 Mio. an die Bezugsberechtigten im In- und Ausland auszahlen. Drei Monate später ist plötzlich alles anders!

Andreas Wegelin, CEO GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/unternehmen

SUISAinfo

Alle Artikel in
voller Länge auf
[SUISAblog.ch](https://suisablog.ch)

News für SUISA-Mitglieder / Juni 2020

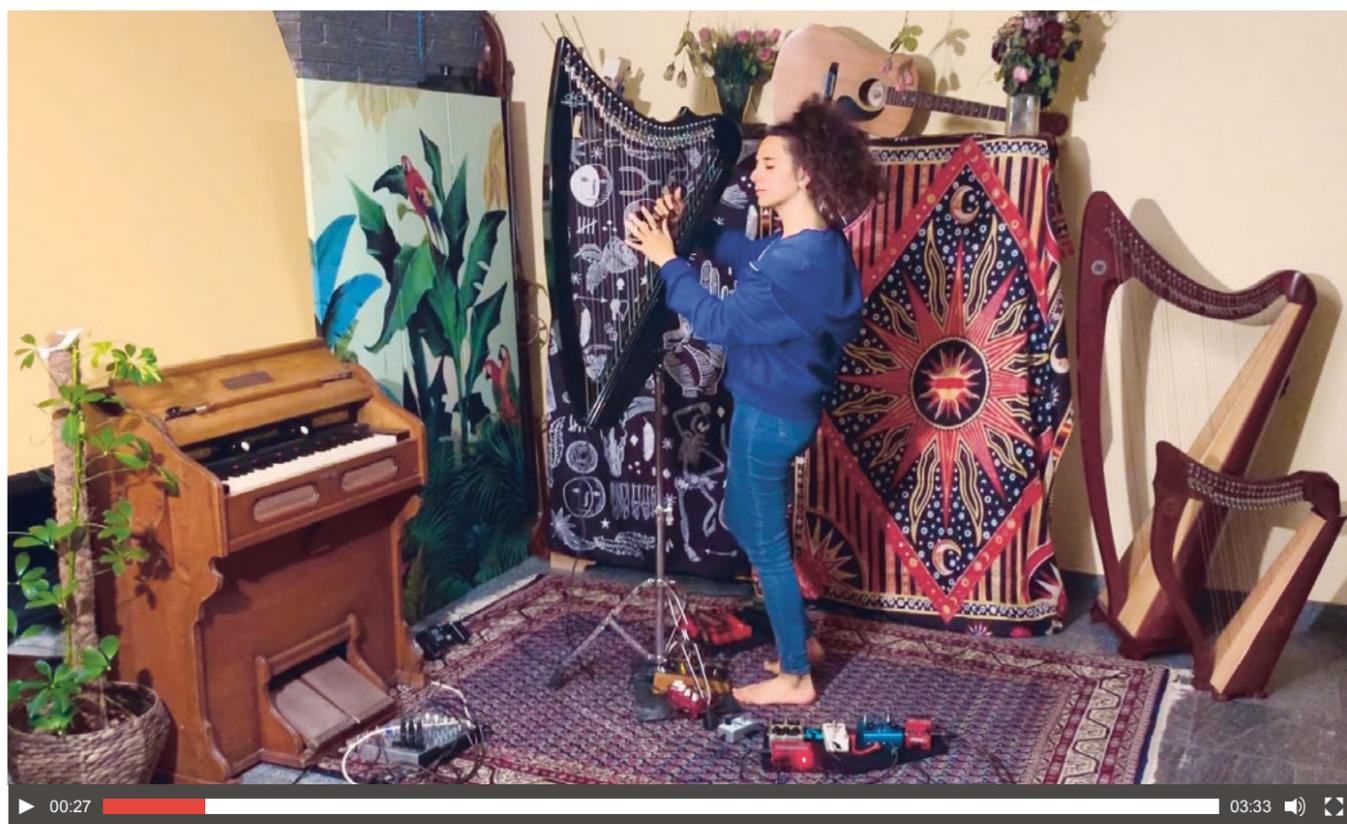


FOTO: SCREENSHOT VIDEO KETY FUSCO

Keine Konzerte – keine Urheberrechtsvergütungen für die Aufführungen. Stattdessen spielte Kety Fusco Livemusik aus den eigenen vier Wänden für die Beitragsserie «Music for Tomorrow» auf dem SUISAblog und SUISA Music Stories auf Social Media.

schieben. So oder so müssen bezogene Vorschüsse also frühestens nächstes Jahr ab Juni 2021 wieder zurückgezahlt werden.

Unterstützungszahlungen an Mitglieder

Sollte ein Vorschussbezug nicht ausreichen und ein Mitglied der SUISA wegen des Ausfalls von Urheberrechtsvergütungen in eine existenzielle, finanzielle Notlage geraten, kann es bei der SUISA Unterstützungszahlungen beantragen. Für Urheberinnen und Urheber stehen Gelder aus der Fürsorge Stiftung der SUISA für den Notfall zur Verfügung. Zudem hat der Vorstand als weitere Sofortmassnahme entschieden, einen zusätzlichen Hilfsfonds zu öffnen, aus dem Unterstützungszahlungen sowohl an Urheberinnen und Urheber als auch an Verlage geleistet werden können. Der Hilfsfonds muss im Rahmen der brieflichen Abstimmung von der Generalversammlung noch ratifiziert werden.

Als Verwerterin von Urheberrechten leistet die SUISA Unterstützung für den Ausfall von Urheberrechtsentschädigungen. Die Mittel für die Unterstützungszahlungen sind limitiert. SUISA-Mitglieder, die nicht bereits über den Nothilfefonds von Suisseculture Sociale oder anderweitige kantonale Massnahmen finanzielle Hilfe erhalten, können bei der SUISA Unterstützung beantragen.

Die finanzielle Notlage muss von den Gesuchstellenden nachgewiesen werden. Die Gesuche für Unterstützungszahlungen können über das Mitgliederportal «Mein Konto» eingegeben werden. Die eingereichten Unterlagen werden innerhalb von sieben Tagen geprüft. Über den Entscheid wird schriftlich per Mail informiert. Die Zahlung erfolgt umgehend nach Bewilligung des Gesuchs mittels Banküberweisung. Die Unterstützungszahlungen müssen nicht zurückbezahlt werden.

SPOTLIGHT

Unterstützung für Mitglieder in der Corona-Krise

Die Covid-19-Verordnungen des Bundes führen wegen ausfallenden Musiknutzungen zu Mindereinnahmen bei den Urheberrechtsentschädigungen. Die SUISA bietet ihren Mitgliedern Unterstützung an, um den Ausfall von Urheberrechtsvergütungen finanziell zu überbrücken.

TEXT Irène Philipp Ziebold

Abgesagte Konzerte, geschlossene Ladengeschäfte und Kinosäle, reduzierte Werbeschaltungen im TV und Radio – alle diese Folgen aus den verordneten Massnahmen gegen die Ausbreitung der Corona-Pandemie haben eine direkte Auswirkung auf die Einnahmen aus der Verwertung von Urheberrechten: Wenn keine Musiknutzung stattfindet, entfällt auch die Urheberrechtsentschädigung.

Die SUISA bietet ihren Mitgliedern Unterstützung an, um den Ausfall von Urheberrechtsvergütungen finanziell zu überbrücken.

Bezug von Vorschüssen

In erster Linie und bereits seit jeher besteht für SUISA-Mitglieder die Möglichkeit, einen Vorschuss zu beziehen. Der Bezug eines Vorschusses ist sowohl für Urheberinnen und Urheber als auch für Verlage möglich. Die Höhe des Vorschusses wird anhand der durchschnittlichen Einnahmen des Mitglieds während den letzten Jahren berechnet. Vorschüsse werden nur dann ausbezahlt, wenn das Mitglied in den letzten Jahren durchschnittlich mehr als 500 Franken an Urheberrechtsvergütungen erhalten hat. Die Vorschüsse können per E-Mail beantragt werden. Die Anträge werden innerhalb von sieben

Tagen geprüft. Über den Entscheid wird man schriftlich per Mail informiert. Sofern der Antrag die nötigen Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Zahlung des Vorschusses umgehend per Banküberweisung.

Normalerweise wird ein Vorschuss mit der nächsten Abrechnung, die das Mitglied erhält, verrechnet. Das heisst, der bezogene Betrag wird vom zur Verteilung kommenden Betrag wieder abgezogen. Als Sofortmassnahme gegen die von der Coronavirus-Pandemie verursachte Ausnahmesituation hat der Vorstand der SUISA beschlossen, dass die Verrechnung von Vorschüssen mindestens bis Juni 2021 ausgesetzt wird. Vorstand und Geschäftsleitung beobachten den weiteren Verlauf der Krisensituation genau, um das Verrechnungsdatum den wirtschaftlichen Entwicklungen entsprechend allenfalls noch weiter aufzu-

Massnahmen des Bundes und diverse weitere Hilfsangebote

Die Unterstützung durch die SUISA soll helfen, den Ausfall von Urheberrechtsentschädigungen finanziell zu überbrücken. Sie ist somit lediglich als Ergänzung, nicht jedoch als Ersatz oder Alternative zu den Unterstützungsmassnahmen des Bundes zu verstehen. Informationen über die «Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen», die der Bund für den Kultursektor erarbeitet hat, sind auf der Website des BAK aufgeführt: www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/coronavirus.html

Weitere hilfreiche Informationen sind auf den folgenden Websites zu finden:

- Pro Helvetia: www.prohelvetia.ch
- Suisseculture: www.suisseculture.ch
- Sonart: www.sonart.swiss

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/spotlight

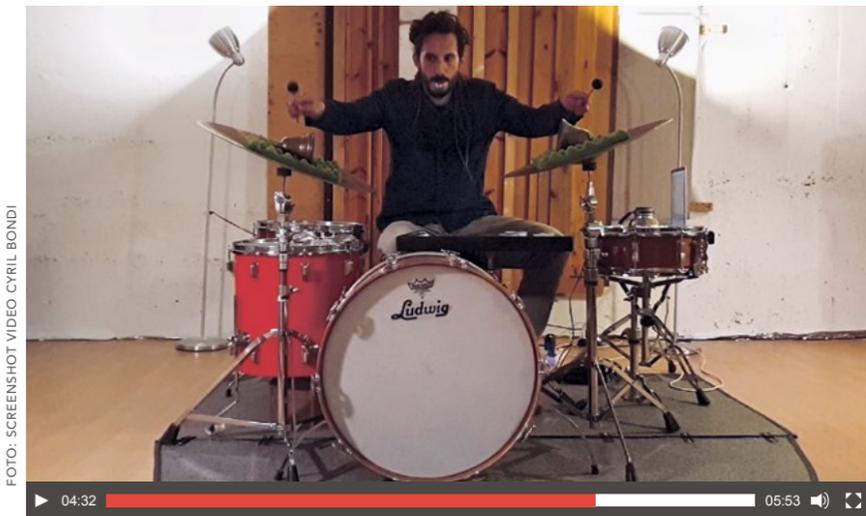


FOTO: SCREENSHOT VIDEO CYRIL BONDI

Musik per Video als Ersatz für abgesagte Konzerte: Der Jazz- und Improvisationsmusiker Cyril Bondi hat für die Beitragsserie «Music for Tomorrow» sein Werk «We Need To Change» gespielt; zu hören und zu sehen auf dem SUISAblog und den Social Media-Kanälen SUISA Music Stories.

Informationen zu Livestreams für SUISA-Mitglieder

Die Corona-Massnahmen führten für die Musikschafter zu einem Ausfall von Auftritt- und Verdienstmöglichkeiten und für die Musikkonsumenten zu einem schmerzvollen Verlust von Live-Musik. Livestreaming erfreut sich deshalb gerade in diesen Zeiten grosser Beliebtheit und übernimmt eine relevante Rolle im Kulturbetrieb.

TEXT Michael Wohlgenuth

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, Livestreams zu übertragen: Die Auswahl reicht von der eigenen Website über Social-Media-Plattformen wie Youtube, Facebook, Instagram oder Dailymotion bis zu reinen Livestreaming-Plattformen wie Twitch. Darüber hinaus tauchen zurzeit zusätzlich kleinere internationale, aber auch nationale Plattformen auf, bei welchen man sich als Musikschafter zwecks Livestreaming anmelden und allfällige über die Plattform erzielte Einnahmen mit dieser teilen kann.

Folgender Leitfaden soll für SUISA-Mitglieder eine Hilfestellung im Livestreaming-Dschungel bieten:

Infos für Musikschafter, die Livestreams selbst veranstalten

Brauche ich / Brauchen wir eine Lizenz der SUISA?

Sei es als Band, Singer-Songwriter, Orchester oder als Chor: Veranstaltet man auf seiner eigenen Website oder seinem eigenen Social-Media-Kanal einen Livestream und führt ausschliesslich selbst geschriebene und/oder gemeinfreie (Urheberin oder Urheber ist länger als 70 Jahre verstorben) Musik auf, braucht man keine Lizenz der SUISA.

Aber Vorsicht: Diese Form der «Eigennutzung» von eigener Musik auf den eigenen Web-Kanälen ist nur dann zulässig, wenn alle Songs zu 100% von den Interpreten und Interpretinnen selbst geschrieben sind. Sobald Dritte an nur einem der aufgeführten Werke beteiligt sind, handelt es sich um keine reine Eigennutzung mehr. Wenn es also Miturheberinnen und -urheber gibt, die nicht bei der Darbietung des Livestreams mitwirken, oder ein Verlag am Song beteiligt ist oder sonst fremde, geschützte Musik (bspw. Covers) aufgeführt wird, so braucht man eine Lizenz der SUISA gemäss den «Lizenzbedingungen Livestreams».

Eine Ausnahme gilt für nichtkommerzielle Livestreams auf Social-Media-Plattformen: Diese sind bereits durch die Verträge mit der SUISA und auch anderen Rechteinhabern mit den Social-Media-Plattformen gedeckt und müssen deshalb in der Regel nicht separat lizenziert werden. Zurzeit bestehen abgeschlossene Verträge der SUISA mit Youtube und Facebook (inkl. Instagram). In Verhandlungen steht die SUISA mit Dailymotion, Vimeo und Twitch, für die das Gleiche gelten wird.

Nichtkommerziell in diesem Zusammenhang bedeutet, dass kein Geld für den Livestream verlangt wird und er nicht für ein Unternehmen produziert wird. Auch Spendenaktionen, deren Einnahmen vollständig Hilfsbedürftigen zukommen, gelten für die SUISA als nichtkommerziell.



Livestreams von DJ-Sets

DJ-Sets beinhalten nicht nur Kompositionen, sondern auch Aufnahmen, über deren Rechte das Tonträgerunternehmen bzw. das «Label» verfügt. Da die wenigsten DJs ausschliesslich selbst komponierte und selbst veröffentlichte Musik verwenden, müssen für Livestreams von DJ-Sets in der Regel gleich mehrere Lizenzen eingeholt werden: Für die Urheberrechte braucht es eine Lizenz von der SUISA (mit Ausnahme von nichtkommerziellen Livestreams auf Social-Media, siehe Abschnitt «Brauche ich / Brauchen wir eine Lizenz der SUISA?») und für die Rechte an den gespielten Aufnahmen – die sogenannten verwandten Schutzrechte – Lizenzen der Plattenfirmen/Labels. Bei DJ-Sets auf Social Media sind die Plattformen selbst dafür verantwortlich.

Die zurzeit einzige der SUISA bekannte Plattform, welche mit den meisten grösseren Labels einen Vertrag für DJ-Livestreams geschlossen hat, ist Mixcloud.

Der Livestream meines Konzerts oder DJ-Sets auf Social Media wurde blockiert: Weshalb und wie kann ich das vermeiden?

Die Ursache für eine Blockierung ist meistens das Aufführen fremder Musik, und damit zusammenhängend das Fehlen einer bestimmten Lizenzvereinbarung der Social-Media-

Plattform mit einem Rechteinhaber (oft ein Label oder ein Verlag). Grundsätzlich sind nämlich die Social-Media-Unternehmen für den Inhalt auf ihren Plattformen verantwortlich und blockieren zu ihrer eigenen Absicherung unlicenzierte Inhalte mithilfe von Audioerkennungstechnologien.

Man kann Blockierungen auf Social Media also am einfachsten aus dem Weg gehen, indem man im Falle eines Live-Konzerts in erster Linie selbst komponierte Musik aufführt. Coverbands ist aus komplexen rechtlichen Gründen zu empfehlen, die Livestreams nicht auf Social Media, sondern auf der eigenen Website zu veranstalten.

DJ-Sets auf Social-Media-Plattformen sollten möglichst vermieden werden, ausser es werden eigene Aufnahmen verwendet. Der Grund dafür ist, dass die wenigsten Labels das Livestreaming ihrer Aufnahmen auf Social Media zulassen. Insbesondere Facebook und Youtube verfügen über ausgereifte Audioerkennungstechnologien und erkennen damit sehr rasch unlicenzierte Aufnahmen. Allerspätestens wenn man eine Aufzeichnung des Livestreams mit unlicenzierter Musik auf der Plattform lässt, wird diese von der Software automatisch gesperrt.

Kann ich mit meinen Livestreams Geld verdienen?

Man kann mit seinen Livestreams auf verschiedenste Arten Geld verdienen:

Die einfachste Form ist das Anbieten des Livestreams gegen Bezahlung. Auf der eigenen Website könnte man zum Beispiel gegen Bezahlung den Link für den Livestream bekanntgeben. Dieses Bezahlmodell liesse sich auch auf Social-Media-Plattformen übertragen, indem man den Livestream nur in einer geschlossenen Gruppe bereitstellt, zu welcher das Publikum nur gegen ein Entgelt Zugriff erhält.

Zum jetzigen Zeitpunkt muss dafür noch auf klassische, von der Social-Media-Plattform unabhängige Zahlungssysteme wie bspw. die Kontoverbindung zurückgegriffen werden. Es ist aber damit zu rechnen, dass die Social-Media-Plattformen vermehrt integrierte Zahlungslösungen anbieten werden, mit welchen die Zuschauerinnen und Zuschauer direkt über die Plattform bezahlen können. So hat beispielsweise Facebook angekündigt, auf der Facebook-Live-Plattform direkte Zahlungen über die Plattform zu ermöglichen.

Weitere potenzielle Einnahmequellen sind bspw. Werbeunterbrechungen oder das Sponsoring des Livestreams. Ebenfalls könnten im Rahmen des Livestreams Merchandising-Artikel angeboten oder zu freiwilligen Spenden aufgerufen werden.

Infos für Musikschafter, deren Livestream von einem Veranstalter durchgeführt wird

Wer kommt als Veranstalter in Frage?

Als Livestream-Veranstalter kommen vor allem Konzertveranstalter und Clubbetriebe, aber auch (Medien-)Unternehmen, Stiftungen, Vereine oder sonstige Gesellschaften in Frage.

Wo werden diese Veranstaltungen live gestreamt?

Einerseits auf Social Media, andererseits auch auf eigenen Plattformen, die speziell für Livestreaming-Events ins Leben gerufen wurden. Ein nationales Beispiel ist Artonair. Ein internationales Beispiel für einen solchen Livestream-Veranstalter ist Stageit.

Ich wurde / Wir wurden für einen Livestream angefragt: Muss der Veranstalter mich für meinen Auftritt vergüten?

Die SUISA ist grundsätzlich der Ansicht, dass Engagements für Livestreams mit Engagements für Konzerte zu vergleichen sind und somit auch eine Gage angebracht ist. Diese sollte nebst den Auftrittsmodalitäten in einem Engagement-Vertrag geregelt werden.

Sind die Veranstalter auch für die Urheberrechtsgebühren verantwortlich?

Ja, genauso wie im Offline-Bereich müssen sich die Veranstalter um die Urheberrechte an der aufgeführten Musik kümmern. Internationale Anbieter brauchen eine Lizenz von jedem betroffenen Rechteinhaber der aufgeführten Musik (Verwertungsgesellschaften, Verlage etc.). Für nationale Anbieter reicht eine Lizenz der SUISA.

In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, die AGBs des jeweiligen Anbieters zu studieren und darauf zu achten, dass man dem Veranstalter keine Rechte einräumt, über welche man nicht verfügen kann oder möchte. Beispielsweise sollte man als SUISA-Mitglied speziell darauf achten, dem Veranstalter keine Aufführungsrechte einzuräumen, da dies bereits die SUISA für einen übernimmt.

Gibt es also eine Vergütung der SUISA für meinen Auftritt in einem Livestream?

Wurde ein Livestream von der SUISA an einen Veranstalter lizenziert, so können die an der Musik beteiligten Urheberinnen, Urheber und Verlage eine entsprechende Entschädigung von der SUISA erwarten (abzgl. des momentanen Kostensatzes von 15%). Die Höhe der Entschädigung ist in erster Linie davon abhängig, ob und wie viel Einnahmen durch den Veranstalter erzielt werden. Verteilt werden die Lizenzeinnahmen auf Basis des Programms, der «Setliste», die der Veranstalter bei der SUISA einreicht.

Weitere Informationen:

Haben Sie als SUISA-Mitglied rechtliche Fragen oder Anliegen im Zusammenhang mit Livestreams? Gerne berät Sie dazu unser Rechtsdienst: legalservices@suisa.ch

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/gut-zu-wissen

SUISA verlängert für ihre Kundinnen und Kunden die Zahlungsfrist

Ab April 2020 und bis auf Weiteres räumt die SUISA auf den ausgestellten Rechnungen eine verlängerte Zahlungsfrist ein. Für nicht erfolgte Musiknutzungen im Zusammenhang mit den behördlichen Verordnungen gegen die Ausbreitung der Corona-Pandemie entfallen die Vergütungen für Urheberrechte.

TEXT Irène Philipp Ziebold

Die einschneidenden Massnahmen zur Eindämmung des Sars-CoV-2-Virus haben innert Kürze drastische Veränderungen im sozialen und wirtschaftlichen Umfeld der Schweiz bewirkt. Das kulturelle Leben im Land ist annähernd zum Stillstand gekommen. Unter den finanziellen Folgen des Lockdowns zu leiden haben viele Kundinnen und Kunden der SUISA, vor allem Veranstalter und Gewerbebetriebe.

Auch die SUISA-Mitglieder sind schwer vom plötzlichen Ausfall von grundlegenden Einkünften betroffen: Gerade jetzt ist es für die Musikschaffenden von existenziellem Interesse, dass die Auszahlung von Urheberrechtsvergütungen bestehen bleibt.

Damit verbunden hält die SUISA ihre Dienstleistung aufrecht, öffentliche Musiknutzungen zu erlauben, und passt zugunsten der Lizenznehmerinnen und -nehmer einige ihrer Modalitäten den ausserordentlichen Umständen an.

Verlängerte Zahlungsfrist

Für Rechnungen, die ab April 2020 ausgestellt werden, wird die Zahlungsfrist für die Kundinnen und Kunden der SUISA erstreckt. Das verlängerte Zahlungsziel ist als Datum auf den Rechnungen festgehalten. Diese Kulanz bei den Zahlungskonditionen wird automatisch gewährt und gilt bis auf Weiteres.

Nachlass für nicht erfolgte Musiknutzungen
Aufgrund der behördlichen Verordnungen sind und waren verschiedene Musiknutzungen verunmöglicht. Seien es verbotene Veranstaltungen, geschlossene Ladengeschäfte oder Events in Gastgewerbebetrieben, die zwangsläufig nicht stattfinden konnten: Für die nachweislich nicht erfolgten Nutzungen entfallen die Vergütungen für die Urheberrechte.

Um den Nachlass korrekt dem Einzelfall entsprechend in Abzug bringen zu können, kommen aus administrativ-technischen Gründen verschiedene Verfahren zur Anwendung:

Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe

Den Kundinnen und Kunden, die eine Lizenz für Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe nach dem Gemeinsamen Tarif H (GT H) beziehen, kann der Nachlass für die Dauer der Betriebsschliessungen teilweise automatisch in Abzug gebracht werden. Für all jene Fälle, in denen eine automatische Reduktion aufgrund der verfügbaren Daten nicht möglich ist, werden wir die Jahresrechnungen im regulären Umfang verschicken. Falls der Rechnungsbetrag wegen ausgefallenen Veranstaltungen zu hoch ausfällt, werden wir die Rechnungen stornieren und gemäss den Rückmeldungen der Kunden auf den tatsächlichen Nutzungsumfang reduzieren.

Hintergrundunterhaltung

Bei Lizenznehmerinnen und -nehmern des Gemeinsamen Tarifs 3a (GT 3a) für Hintergrundunterhaltung können die Termine der Betriebsschliessungen von Unternehmen zu Unternehmen stark variieren. Zur Bestimmung

des konkreten Ausfallzeitraums bittet die SUISA die Kundinnen und Kunden um ihre Kooperation und Mithilfe, indem sie nach der offiziellen Aufhebung der behördlichen Verordnungen über das elektronische Kontaktformular die genauen Daten der Betriebschliessung melden:

- Melden Sie uns erst nach Wiedereröffnung, wann ihr Betrieb geschlossen war (mit Datumangabe von – bis).
- Benutzen Sie für Ihre Meldung das Kontaktformular unter: www.suisa.ch/3a

Nach Prüfung der Angaben erfolgt für die Zeit, in welcher keine Hintergrundunterhaltung stattgefunden hat, eine Gutschrift gemäss dem Gemeinsamen Tarif 3a.

Kundinnen und Kunden anderer Tarife

Lizenznehmerinnen und -nehmer anderer Tarife, die periodische Rechnungen für Langzeitverträge erhalten, melden nicht erfolgte Musiknutzungen wie gewohnt an die zuständige Sachbearbeitungsstelle der SUISA, deren Kontaktangaben auf den Fakturen aufgeführt sind. So kann im Rahmen einer Schlussabrechnung die Entschädigung an die tatsächlich erfolgten Nutzungen angepasst werden.

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/musik-nutzen

UNTERNEHMEN



Die Generalversammlung 2020 der SUISA wird ausnahmsweise auf brieflichem Weg durchgeführt.

Keine SUISA-GV 2020 – dafür briefliche Abstimmung

Die Generalversammlung, der alljährliche Höhepunkt des gesellschaftlichen Lebens der Genossenschaft SUISA, hätte dieses Jahr am Freitag, 26. Juni 2020, um 11 Uhr im Bierhübeli in Bern stattfinden sollen. Allerdings ist das wegen der Corona-Pandemie nicht möglich, selbst wenn man heute noch nicht genau weiss, wann das Versammlungsverbot für welche Grösse von Veranstaltungen wieder gelockert wird. Denn die Organisation einer GV benötigt in jedem Fall eine Vorbereitungszeit von etwa zwei Monaten.

TEXT Andreas Wegelin

Der Vorstand hat deshalb am 29. April 2020 entschieden, dass die diesjährige Generalversammlung ausnahmsweise nur auf brieflichem Weg durchgeführt werden soll. Dieser Entscheid ist konform mit den Vorgaben des Bundes in der Covid-19-Verordnung 2. Diese lässt im Sinne von Notrecht ausnahmsweise eine solche Art der Durchführung der GV zu, obwohl damit die Meinungsbildung durch das Wegfallen der Diskussion an der GV eingeschränkt wird.

1. Organisatorische Abwicklung

Alle stimmberechtigten Mitglieder erhalten ab 27. Mai 2020 per Post die Einladung zur

Teilnahme an der brieflichen Abstimmung über die Beschlüsse der GV. Die stimmberechtigten Mitglieder haben ab Erhalt der Einladung die Möglichkeit, den ausgefüllten personalisierten Stimmbogen zurückzusenden. Der Brief mit dem Stimmbogen hat bis zum 26. Juni 2020 bei der SUISA einzutreffen.

Die Auszählung der Resultate der Stimmabgaben wird anschliessend vom Wahlbüro unter der Leitung von Dr. Bernhard Wittweiler (Leiter SUISA-Rechtsdienst) vorgenommen.

Am 30. Juni 2020 wird das Abstimmungs- und Wahlergebnis vom Präsidenten, der Protokollführerin, dem CEO und dem Leiter Rechtsdienst anhand der Auszählung formell festgestellt und gleichentags auf der SUISA-Website veröffentlicht.

Die eingereichten Abstimmungsunterlagen sind vertraulich und werden bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist (zwei Monate nach Beschlussfassung, 31. August 2020) aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

2. Traktanden der brieflichen Abstimmung anstelle der GV 2020

Neben den üblichen statutarischen Geschäften – Abnahme des Protokolls, Beschlüsse über die Jahresrechnung, Lagebericht und Geschäftsbericht der Genossenschaft SUISA und der SUISA-Gruppe – sind auch zwei Sitze in Gremien neu zu besetzen.

2.1 Nachwahl in den Vorstand

Unser langjähriges Vorstandsmitglied Reto Parolari ist am 15. Dezember 2019 plötzlich und völlig unerwartet verstorben. Der Vorstand beantragt, als Nachfolgerin Melanie Oesch in den Vorstand zu wählen.

Melanie Oesch wuchs in der Nähe von Thun im Kanton Bern auf und besuchte in Thun das Musikgymnasium. Mit ihren vielen Ideen und Plänen ist Melanie bei Oesch's die

Dritten in vielen Bereichen der kreative Kopf. Oesch's die Dritten sind eine Schweizer Volksmusikgruppe aus dem Berner Oberland.

Melanie Oesch ist seit 2006 Mitglied der SUISA als Urheberin. Der Oesch Music Verlag, den sie leitet, ist ebenfalls Mitglied der SUISA. Zudem ist sie Mitglied der Fachgruppe «Ausübende Phono» der Swissperform.

2.2 Nachwahl in die Verteilungs- und Werkkommission

An der letzten Generalversammlung wurde Grégoire Liechti in den Vorstand der SUISA gewählt. Er ist deshalb aus der Verteilungs- und Werkkommission zurückgetreten. Als Ersatz schlägt der Vorstand aus dem Bereich der Verleger Michael Hug vor. Er ist Geschäftsführer der Ruh Musik AG und führt das 1910 gegründete Familienunternehmen in der 4. Generation. Ruh Musik ist national und international bekannt für die Herausgabe von Blasmusik; der Katalog umfasst jedoch auch zahlreiche Werke der Klassik und Chormusik. Michael Hug hat das Unternehmen 2009 zusammen mit seiner Frau von seinem Vater übernommen.

Michael Hug ist 55 Jahre alt und – wie all seine Vorgänger im Verlag – auch selber musikalisch aktiv.

Selbst in der Krise ist die Gestaltung der Zukunft der SUISA wichtig. Für einmal können auch diejenigen Mitglieder an der schriftlichen Abstimmung teilnehmen, welche sonst am Besuch der Generalversammlung verhindert wären. Wir hoffen auf eine zahlreiche Teilnahme. Informationen zur Generalversammlung sowie Dokumente und Unterlagen finden sich unter:

www.suisa.ch/generalversammlung

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/unternehmen



FOTO: SCREENSHOT VIDEO NIK BÄRTSCH / GROUP GALORE
Der Zürcher Jazz-Pianist und Musikproduzent Nik Bärtsch hat für die SUIA-Serie «Music for Tomorrow» sein Werk «Modul 5» performt.

«Wir sind da alle stark auch als Gemeinschaft gefordert»

Mit dem Projekt «Music for Tomorrow» möchte die SUIA ihre Mitglieder in dieser schwierigen Zeit unterstützen. Wir bieten den Künstlerinnen und Künstlern eine Plattform, auf der sie über ihre aktuelle Situation im Lockdown erzählen und eines ihrer Werke vorstellen dürfen. In diesem Beitrag stellen wir euch den Schweizer Pianisten, Komponisten und Musikproduzenten Nik Bärtsch und sein Stück «Modul 5» vor. Im Interview erzählt Nik von seinem Lockdown-Alltag mit seiner Familie und was er mit einem australischen Notarzt gemeinsam hat.

TEXT Nina Müller

Nik Bärtsch (48) ist ein erfolgreicher Jazz-Pianist, der mit seiner Familie in Zürich zuhause ist. Nebst Musik hat der gebürtige Zürcher auch Philosophie, Linguistik und Musikwissenschaften studiert. Deshalb ist es auch nicht verwunderlich, dass Musik für ihn eine tiefere Bedeutung hat. Auf seiner Webseite beschreibt er seine Musik folgendermassen: «Ein Stück kann wie ein Raum betreten, bewohnt werden. Durch obsessive Drehmomente, Überlagerungen verschiedener Metren und Mikrointerplay bewegt sich die Musik fort und verändert ihre Zustände. Die Aufmerksamkeit wird auf die minimalen Variationen und Phrasierungen gelenkt. Die Band wird so zum Integralen Organismus – wie ein Tier, ein Biotop, ein urbaner Raum. Man soll mit Ohren und Händen denken.»

Mit seiner Band Ronin lebt er diese Philosophie und tourte bereits in Europa, Asien und den USA. Mit seinen Formationen Nik Bärtsch's Ronin und Nik Bärtsch's Mobile sowie auch solo hat der Musiker über dreizehn Tonträger veröffentlicht, die bei wöchentlichen Auftritten im Rahmen seiner Konzertreihe im Zürcher Club Exil performt werden. Seit 2006 hat er sein eigenes Label Ronin Rhythm Records.

Für «Music for Tomorrow» hat Nik Bärtsch das Stück «Modul 5» performt. Er sagt zu dem Stück: «Das Stück besteht aus einem kleinen komplexen Pattern in 6/4, welches sich im Laufe des Stücks über das ganze Klavier ausbreitet. Ich bin auf dieses Pattern recht früh

gestossen in meiner musikalischen Entwicklung und es hat mich ständig begleitet über die Jahre. So erlebt das an sich früh komponierte Stück eine ständige Evolution wie auch ich selber. Wir arbeiten quasi gemeinsam daran, dass unsere Beziehung immer einfacher, direkter und trotzdem tiefer und geheimnisvoller wird – so wie auch meine Frau und ich zusammen unser Leben gestalten.»

Nik Bärtsch, wie sieht dein Arbeitsalltag als Komponist während der Corona-Pandemie aus?

Nik Bärtsch: Ich bin ganz selbständig tätig als Komponist, Pianist, Bandleader, Produzent und Verleger. Im Moment ist daher der einzige Unterschied verglichen mit der Zeit vor dem Virus, dass ich viel weniger reise. Alle internationalen Konzerte, Produktionen und Workshops fallen ja aus. Ich habe also nun ständig den Alltag, den ich auch sonst zwischen den Reisen zu Hause habe: Ich komponiere, übe, probe, organisiere und kommuniziere abwechselnd. Dazu teile ich mit meiner beruflich ebenfalls sehr aktiven Frau das Familienleben mit unseren Kindern.

Wie auch sonst braucht es dafür viel Liebe zum Leben, Disziplin, Struktur, aber auch Kreativität und Lust auf Überraschungen.

Da wir dies alles auch sonst auf hohem Niveau organisieren und pflegen wollen, war es für uns keine grosse Umstellung. Unsere Kinder sind auch sonst oft zu Hause und nicht im Hort oder sonst irgendwo versorgt. Wir machen alle Kampfkunst und haben auch die Möglichkeit, gemeinsam auf der Wiese vor dem Haus zu trainieren.

Unsere Montags-Konzert-Serie im EXIL Club führen wir vorläufig als reines Streaming weiter (www.yourstage.live). Der Montag bleibt also der ritualisierte lokale Konzerttag und die Community und die verschiedenen Teams bleiben so auch konstant in Kontakt.

Interview weiterlesen auf dem SUIABlog.

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/mitglieder

Das revidierte Urheberrechtsgesetz ist in Kraft getreten

Am 1. April 2020 ist das revidierte Urheberrechtsgesetz in Kraft getreten. Wie wird sich das neue Gesetz auf die Tätigkeit der SUIA auswirken? Die folgenden Punkte verdienen eine nähere Betrachtung:

Neue Massnahmen gegen Piraterie:

Hosting-Dienste sind nun unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, dauerhaft zu verhindern, dass illegale Inhalte mithilfe ihrer Dienste erneut widerrechtlich zugänglich gemacht werden («Stay-Down»-Pflicht, Art. 39d URG); ausserdem dürfen die Rechteinhaberinnen und -inhaber Personendaten bearbeiten, soweit dies zum Zweck der strafrechtlichen Verfolgung von Piraten notwendig ist (Art. 77i URG).

Einige Massnahmen verbessern die kollektive Rechtswahrnehmung:

Die Werknutzerinnen und -nutzer müssen den Verwertungsgesellschaften ihre Meldungen elektronisch und in einer Form zur Verfügung stellen, die eine automatische Datenverarbeitung zulässt (Art. 51 Abs. 1 URG); die Verwertungsgesellschaften sind berechtigt, die von den Werknutzern erhaltenen Auskünfte untereinander auszutauschen (Art. 51 Abs. 1 bis URG); das Beschwerdeverfahren gegen die Tarife wird beschleunigt (74 Abs. 2 URG), und die für die Genehmigung der Tarife zuständige Schiedskommission kann nun die Einvernahme von Zeugen

anordnen (siehe neuer Art. 14 Abs. 1 lit. h des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

«Erweiterte Kollektivlizenz» in der Schweiz eingeführt (Art. 43a URG):

Auf diese Weise erhalten die Verwertungsgesellschaften die Möglichkeit, gewisse Verwendungen global zu bewilligen – auch im Namen von Rechteinhaberinnen und -inhabern, die sie vertraglich nicht vertreten – um die Rechtssicherheit der Nutzerinnen und Nutzer zu verbessern und die Vergütung für die Urheber sicherzustellen. Diese Möglichkeit betrifft Verwendungen, die die Rechteinhaberinnen und -inhaber nicht individuell kontrollieren können und bei denen die Verwertungsgesellschaften gewissermassen als eine Art «Versicherung» für die Nutzerinnen und Nutzer auftreten. Diese (in nordischen Ländern bereits bekannte) Neuerung ist zu begrüssen, zumal sie die Rolle der «Vermittler» unterstreicht, die die Verwertungsgesellschaften spielen.

Die SUIA hat den Gesetzgebungsprozess während der gesamten Dauer begleitet. Nicht alle der oben erwähnten Neuerungen sind spektakulär. Doch wir sind der Meinung, dass sie uns die Erfüllung unseres Mandats im Dienst der Urheberinnen und Urheber insgesamt erleichtern werden. (vs)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/spotlight

UNTERNEHMEN

Vorstandssitzung im Zeichen des Coronavirus

Der Vorstand der SUIA tagte aufgrund der Corona-Vorschriften am 28. und 29. April 2020 zum ersten Mal per Videokonferenz. Die wichtigsten Punkte der Frühjahrssitzungen sind jeweils Abnahme und Verabschiedung der Jahresrechnung, des Lageberichts und des Geschäftsberichts zuhanden der Generalversammlung.

Am eingehendsten zu besprechen war im Vorstand neben den üblichen Themen der Frühjahrssitzung die Bedrohung durch das Coronavirus, besser gesagt durch die Folgen der Schliessung von Betrieben und des Aufführungsverbots. In Anbetracht dieser Umstände ist mittlerweile von einem halbierten Budget im Bereich der Konzerte, der Unterhaltungsanlässe und bei den Einnahmen aus Musikunterhaltung im Gastgewerbe auszugehen. Auf das gesamte Einnahmenbudget der SUIA hätte das einen Rückgang von 25% oder Fr. 38 Mio. zur Folge. Der Vorstand hat eine Taskforce gebildet, um zusammen mit der Geschäftsleitung die Auswirkungen dieser Mindereinnahmen auf den Geschäftsgang zu prüfen und insbesondere notwendige Sparmassnahmen auf Kostenseite zu ermitteln. (aw)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/unternehmen

In eigener Sache: SUIAinfo 3.20 nur digital

Die News für SUIA-Mitglieder werden diesen Herbst nur als Newsletter per E-Mail versandt. Auf die Herstellung einer gedruckten Ausgabe wird zugunsten einer Kostenoptimierung im aktuellen Krisenjahr verzichtet. (lem)

IMPRESSUM

Herausgeberin SUIA, Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

Redaktionsleitung Manu Leuenberger (lem)
Redaktionelle Mitarbeit Andreas Wegelin (aw), Irène Philipp Ziebold (ip), Vincent Salvadé (vs), Michael Wohlgenuth (mwo), Nina Müller (nmu)
Übersetzungen Claudine Kallenberger

Design LikeBerry, Zürich
Druck Schellenberg Druck AG, Pfäffikon ZH
Auflage 9000 Ex.

